



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

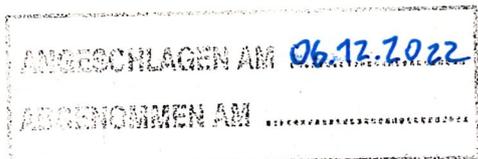
➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Gemeinde Pöllau
Oberneuberg 180
8225 Pöllau

Grundverkehr

Bearb.: Bianca Schützenhöfer
Tel.: +43 (3332) 606-225
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at



Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-639343/2022-3

Hartberg, am 06.12.2022

Ggst.: Kundmachung gemäß § 8a Abs. 1 – 4 Steiermärkisches
Grundverkehrsgesetz, LGBl Nr. 134/1993,
zuletzt idF LGBl Nr. 63/2018 (Stmk. GVG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Pöllau wird gemäß § 8a Abs. 1 – 4 Stmk. GVG ersucht, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung **ohne unnötigen Aufschub** und **ortsüblich** zu verlautbaren. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Eine Kopie der Kundmachung ist an ihren Ortsvertreter (§ 46) zu übermitteln.

Weiters wird ersucht, per Mail anher mitzuteilen, wann die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde angebracht wurde.

Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Kundmachung mit dem An- und Abnahmevermerk wieder zu retournieren.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Bianca Schützenhöfer
(elektronisch gefertigt)

Anhang:
Kundmachung



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Gemeinde Pöllauberg
Oberneuberg 180
8225 Pöllauberg

Grundverkehr

Bearb.: Bianca Schützenhöfer
Tel.: +43 (3332) 606-225
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-639343/2022-3

Hartberg, am 06.12.2022

GgSt.: Kundmachung gemäß § 8a Abs. 1 – 4 Steiermärkisches
Grundverkehrsgesetz, LGBl Nr. 134/1993,
zuletzt idF LGBl Nr. 63/2018 (Stmk. GVG)

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG

Bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerer:

REIß Erich, Alaudagasse 19/145/19, 1100 Wien

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Einlagezahl	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
64206 Oberneuberg	37	neu vermessenes Grundstück Nr. 358	7.413 m ²

Kaufpreis:

€ 18.532,50

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 4 Stmk. GVG) kann innerhalb der Bekanntmachungsfrist von **drei Wochen, das ist bis 27.12.2022** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Anmeldung ist ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit hinsichtlich des beabsichtigten Erwerbes zu erbringen (z. B. Bankgarantie). Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 3, 4 und 5 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 134/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018.

§ 8a:

- (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.
- (4) Als Landwirtin/Landwirt gilt
1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder seiner Lebensgefährtin/ihrem Lebensgefährten oder ihrer eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmern bewirtschaftet oder
 2. nach Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anzunehmen.
- (5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 4, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 besitzt.

Hinweise:

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/den Gläubiger/n die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlages auch an der erneuten Versteigerung gemäß § 35 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht nehmen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Bianca Schützenhöfer
(elektronisch gefertigt)